

Für den dargebotenen literargeschichtlichen Beitrag gebührt Vf.in Dank. Es bleibt als Desiderat zu formulieren, die weitere theologiegeschichtlich-hagiographische Rezeption der Gestalt Becketts in den genannten Predigten möge bald folgen. R. BERNDT S. J.

SCHWERPUNKTE UND WIRKUNGEN DES SENTENZENKOMMENTARS HUGOLINS VON ORVIETO O. E. S. A. Hrsg. von *Willigis Eckermann* OSA. Würzburg: Augustinus-Verlag 1990. XII + 512 S., 9 Tafeln.

Der unermüdete Editor der Werke des bedeutenden italienischen Augustiners, Theologen und Prälaten Hugolin von Orvieto († 1373) legt hiermit einen Forschungsband vor, der den Abschluß der Ausgabe des Sentenzenkommentars markieren soll. Im wesentlichen stammen die Beiträge vom *Herausgeber* des Bandes – „Zwei neuentdeckte theologische Prinzipien Hugolins von Orvieto“ (43–83); „Der Recollector des Sentenzenkommentars Hugolins von Orvieto“ (113–120); „Religiöse Bildung als Lebensförderung. Der Themasatz Galater 6,8 im Verständnis Hugolins von Orvieto“ (135–143); „Der lebendige Gott. Zum Zentralbegriff der personalen Theologie Hugolins von Orvieto“ (197–238); „Der Christusbezug der sieben Sakramente nach Hugolin von Orvieto“ (263–270); „Christsein als Auftrag zum Christwerden. Die Bewertung der Taufgnade durch Hugolin von Orvieto“ (271–279); „Heutige Evangelisation und augustinisches Gnadenverständnis“ (281–293) – und von *Venicio Marcolino* (297–481): „Die Resonanz des Sentenzenkommentars Hugolins von Orvieto bis zur Reformationszeit; „Der Einfluß der Theologie Hugolins von Orvieto auf den Pariser Magister Stephan Gaudet († um 1390)“; „Angelus de Roma O. E. S. A., ein erklärter Vertreter der Theologie Hugolins von Orvieto an der Pariser Universität“; „Die Abbreviation der Quästionen Hugolins von Orvieto über die Fruition im Ms. Brugge Stadtbibl. 189“; „Konrad von Ebrach († 1399) und Hugolin von Orvieto“; „Die Vorliebe für die Lehren Hugolins von Orvieto bei Dionysius de Mutina O. E. S. A. († 1400)“; „Simon von Cremona O. E. S. A. und der Sentenzenkommentar Hugolins von Orvieto“; „Die Exzerpta aus dem Sentenzenkommentar Hugolins von Orvieto im Ms. Paris Nat. lat. 16228.“ Daneben sind noch folgende Beiträge in dem Band enthalten: *A. Zumkeller*, Leben und Werke des Hugolin von Orvieto (3–42); *A. Cohen-Mushlin*, Paris and Bologna: A new look at the manuscripts of Simon de Cremona O. E. S. A. (87–97); *D. Gionta*, Filosofi precristiani e Rivelazione: analogie e contrasti tra Ugolino da Orvieto e Egidio da Viterbo (123–133); *M. Schrama*, La foi et la théologie dans le Prologue du Commentaire des Sentences de Hugolin d'Orvieto († 1373) (145–196); *L. F. Murphy*, Original sin and some consideration of its effects in Hugolin of Orvieto's commentary on the Sentences (239–251); *A. E. McGrath*, The Christology of Hugolino of Orvieto (253–262). Die üblichen Verzeichnisse sind ebenfalls vorhanden (483–510). – Die hier vorgelegten Untersuchungen zu dem bedeutenden italienischen Theologen und Prälaten des späten Mittelalters lassen, über die detailreichen Darlegungen in bezug auf seine Zeitgenossen hinaus, seine Quellen hervortreten. Neben einigen Kirchenvätern, vor allem Augustinus und Ambrosius, ist das 12. Jahrhundert mit den Viktorinern Hugo und Richard, aber auch mit dem Lombarden vertreten. Bernhard von Clairvaux, Abälard oder Gilbert Porreta hingegen werden kaum genannt. Auch die großen Meister des 13. Jahrhunderts, die die Aristoteles-Rezeption repräsentieren, sind wenig vertreten. Allein von der quantitativen Quellenslage her scheint also die augustinische Linie theologischen Schaffens auch in der Person und im Werk dieses Augustinereremiten eine neue Blüte zu erleben. R. BERNDT S. J.

WEIHBISCHÖFE UND STIFTE. BEITRÄGE ZU REICHSKIRCHLICHEN FUNKTIONSTRÄGERN DER FRÜHEN NEUZEIT. Hrsg. *Friedhelm Jürgenmeier* (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 4). Frankfurt a. M.: Knecht 1995. 208 S.

Weihbischöfe und nichtadelige Stifte haben im Zeitraum von Reformation, katholischer Reform, Gegenreformation und Konfessionalisierung eine große Bedeutung gehabt. Weihbischöfe wurden zu Trägern und Gestaltern des kirchlichen und religiösen Lebens; nichtadelige Stifte übernahmen wichtige Funktionen bei der kirchlichen Prägung der verschiedensten Regionen. Auf all dies gehen die 16 Beiträge des vorliegenden

Buches ein, von denen hier einige kurz vorgestellt werden sollen. *K. Hausberger* weist in seinem Beitrag (Aufgabenbereich, soziale Herkunft und Bedeutung der Regensburger Weihbischöfe in der frühen Neuzeit, 17–22) darauf hin, daß mit dem 14. Jahrhundert das Institut der Weihbischöfe im Bistum Regensburg zu einer dauerhaften Einrichtung wurde. Dies hatte seinen Grund vor allem darin, daß die (regierenden) Bischöfe selber den Dienst an der Kirche nur sporadisch ausfüllten. So befand sich im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden die Regensburger Kirche fast ausschließlich in den Händen nachgeborener Prinzen aus der Dynastie der bayerischen Wittelsbacher, die infolge der Pfründenakkumulation, der Minderjährigkeit, mangels höherer Weihen und ausreichender theologischer Bildung ihren eigentlichen bischöflichen Pflichten nur in beschränktem Maße (oder gar nicht) nachkommen konnten oder wollten. Im Schatten der regierenden geistlichen Fürsten steht das Wirken der Weihbischöfe, Konsistorialpräsidenten, Bistumsadministratoren und Generalvikare. M.a.W.: Die Fürstbischöfe der damaligen Zeit liehen den kirchlichen Maßnahmen nur ihren Namen; die eigentliche Arbeit wurde von den bischöflichen Behörden unter Leitung der Weihbischöfe geleistet. *J. Gelmi* fordert in seinem Aufsatz (Funktion und Bedeutung der Brixner Weihbischöfe in der frühen Neuzeit, 23–40), das einseitige Bild der adeligen Reichskirche in der Neuzeit (welches besonders die katholischen Fürstbischöfe zeigt) durch eine bessere Würdigung der Weihbischöfe zu entzerren. Um die Eignung des Kandidaten zu prüfen, wurde bei den Weihbischöfen (wie bei den Diözesanbischöfen) ein Informativprozeß geführt. Zuständig für den Ablauf dieser Prozesse, die in der Regel an der römischen Kurie stattfanden, war der Auditor des Papstes. Meist war auch der Nuntius involviert, insofern er die nötigen Unterlagen nach Rom sandte. Schwierigkeiten bereitete in Brixen die Konsekration. Drei Bischöfe mußten sie vornehmen. Daher waren die angehenden Weihbischöfe gezwungen, lange Reisen zu unternehmen, um geweiht zu werden, oder sie mußten um Dispens ansuchen, damit als Mitkonsekratoren auch zwei infulierte Äbte fungieren konnten. Von den zwölf Weihbischöfen, die Brixen im Verlauf des 16. und 17. Jahrhunderts hatte, gingen nur zwei aus dem Adel hervor. Insgesamt wird man sagen müssen, daß in den beiden genannten Jahrhunderten die Weihbischöfe die eigentlichen Hirten des Bistums Brixen waren. Sie nahmen nicht nur die Weihehandlungen vor, sondern hielten auch durch ihre Visitations- und Firmreisen die Kontakte zwischen Fürstbischof einerseits und dem örtlichen Klerus und der Bevölkerung andererseits, aufrecht. In seiner Überlegung (Profile der Weihbischöfe von Konstanz in der frühen Neuzeit, 41–51) unterscheidet *R. Reinhardt* drei Phasen. In der ersten Phase waren die Weihbischöfe von Konstanz (mit einer Ausnahme) allesamt Mönche. Vertreten waren fast alle großen Orden: Benediktiner, Zisterzienser, Wilhelmiten, Augustiner-Eremiten, Franziskaner, Dominikaner. In der zweiten Phase stammten die Weihbischöfe vor allem aus angesehenen Bürgerfamilien. In der dritten Phase schließlich kamen die Weihbischöfe aus dem Adel. In seinem Aufsatz (Der Bischof von Chiemsee als Weihbischof in Salzburg und die Stellung des Archidiakons und Stiftspropstes von Herrenchiemsee, 52–65) berichtet *M. Heim* von der Gründung des Bistums Chiemsee, die 1215 erfolgte. Grund dafür war die große Ausdehnung des Erzbistums Salzburg, das sich vom bayerischen Inn bis nach Ungarn erstreckte. Der Bischof von Chiemsee stand in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Erzbischof von Salzburg, von dem er gewählt, ernannt, investiert und belehnt wurde. Das Bistum Chiemsee war also ein Salzburger „Eigenbistum“. Das galt so sehr, daß der Bischof von Chiemsee in Salzburg residieren mußte. Mit dem bayerischen Konkordat von 1817 wurde das Bistum Chiemsee aufgelöst und ging in die Erzbistümer München (und Freising) und Salzburg auf. In seinem Beitrag (Weihbischöfe in Hildesheim vom späten Mittelalter bis zur Säkularisation, 66–90) weist *H.-G. Aschoff* zunächst darauf hin, daß die Gründung des Bistums Hildesheim im Zuge der Eingliederung Sachsens in das Frankenreich unter den Karolingern geschah (815 unter Ludwig dem Frommen). In der ersten Periode (vom 15. Jahrhundert bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges) waren die Hildesheimer Weihbischöfe Regularkleriker; meist kamen sie aus den Bettelorden. Ihre (im Vergleich zum Säkularklerus) gute Ausbildung und der durch den Orden gesicherte Unterhalt mögen Gründe für ihre Wahl zu Weihbischöfen gewesen sein. In der zweiten Periode (1652 bis zur Säkularisation) war die überwiegende Mehrheit der Weihbischöfe Adelige. Es kam zu einer sogenannten Feudalisierung der Ämter.

R. Frein von Oer rät in ihrem Aufsatz (Weihbischöfe und Kollegiatstifte im Fürstbistum Münster seit der Reformation, 104–112), von dem vereinfachenden Schema (hier fromme Weihbischöfe, dort verweltlichte Fürstbischöfe) Abstand zu nehmen. In Münster jedenfalls beruhte die Unterscheidung zwischen Fürstbischöfen und Weihbischöfen im wesentlichen auf dem Prinzip der Arbeitsteilung. Von Bedeutung für die Weihbischöfe war natürlich das Konzil von Trient (1545–1563). Darüber referiert K. Ganzer (Das Konzil von Trient und die Weihbischöfe, 117–121). Bereits vor dem Konzil wurde an den Weihbischöfen harte Kritik geübt. So heißt es in den *Gravamina nationis Germanicae*, viele Weihbischöfe würden bei der Weihe von Kirchen und kleineren Gotteshäusern das von Armut geplagte Kirchenvolk mit überflüssigen Kosten belasten. Auf dem Konzil tauchte das Problem der Weihbischöfe auf bei der Beratung über die „abusus circa administrationem sacramenti ordinis“. Einige Konzilsväter (unter ihnen Kardinal Guise) forderten die Abschaffung des Instituts der Weihbischöfe. Bei dem endgültigen Reformdekret, das am 15. Juli 1563 verabschiedet wurde, war dann allerdings von den Weihbischöfen überhaupt nicht mehr die Rede. Waren Weihbischöfe Politiker? Darüber berichtet H.-J. Schmidt (Weihbischöfe als Politiker, 130–148). Ursprünglich bestand die Rolle der Weihbischöfe gerade darin, durch die Übernahme der geistlichen Aufgaben den Freiraum zu schaffen, der es den Ordinarien erlaubte, sich in der Politik zu betätigen. Tatsächlich war denn auch der Tagesablauf der Weihbischöfe vor allem von liturgischen Handlungen, von Predigten, von Visitationsreisen im Bistum ausgefüllt. Freilich entfalteten die Weihbischöfe auch so eine Wirkung, die (sehr häufig unbeabsichtigt) über die geistliche Sphäre hinausgriff, die Gesamtheit der sozialen Beziehungen erfaßte und politische Konsequenzen hatte. Der zweite Teil des vorliegenden Buches handelt über die *Stifte*. J. Pilvousek (Funktionelle Veränderungen im Erfurter Marienstift des 16./17. Jahrhunderts, 151–166) weist darauf hin, daß Erfurt am Ausgang des Mittelalters die kirchenreichste Stadt Mitteldeutschlands war und drei Stifte besaß: die Kollegiatstifte St. Marien und St. Severi und das Stift der regulierten Augustinerchorherren. Das Marienstift bestand zu Beginn des 16. Jahrhunderts aus ca. 100 Mitgliedern (Prälaten, Kanonikern, Vikaren, Dienern, Schülern). In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (bis zum Augsburger Religionsfrieden von 1555) standen vier Dignitäten an der Spitze des Kapitels: Propst, Dekan, Scholaster und Kantor. Der Propst war in der Frühzeit des Stiftes dessen Leiter, lebte aber im 16. Jahrhundert exemt vom Kapitel. Der eigentliche Leiter des Kapitels war der Dekan. Der Scholaster hatte Überwachungsfunktionen im Gottesdienst und kümmerte sich vor allem um die Schule. Der Kantor schließlich sorgte sich vor allem um die Gesänge im Gottesdienst. Nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 erfuhr das Marienstift keine Veränderungen. Was sich änderte, war der Klerus selbst, der ganz im Sinne der Trienter Reformdekrete ausgebildet wurde und wirkte. D. Stievermann berichtet in seinem Artikel über Frankfurt a. M. (Katholisches Stift in evangelischer Stadt, 167–179). Zwar galt in der Frühen Neuzeit das Prinzip „Cuius regio, eius et religio“, aber davon gab es doch erhebliche Ausnahmen. In Frankfurt z. B. waren (trotz der Reformation) der Dom (= das Bartholomäusstift), St. Leonhard, Liebfrauen, Dominikanerkloster, Antoniterkloster (= später Kapuzinerkloster), Karmeliterkloster und das Deutschherrenhaus katholisch geblieben. Im letzten Beitrag, auf den ich eingehen möchte, prüft P. Hersche (Adel gegen Bürgertum? 193–208) die Hypothese, wie weit das bürgerliche Element im Verlauf der Frühen Neuzeit vom Adel verdrängt worden ist. Das Fazit: Aus den *Domkapiteln* ist das Bürgertum tatsächlich verdrängt worden. Insofern kann man von einer Refeudalisierung in der Reichskirche sprechen. Bei den *Kollegiatstiften* haben wir dagegen die entgegengesetzte Entwicklung. Diese niederen Benefizien überließ der Adel den Bürgern. – Ich habe das vorliegende Buch mit Interesse gelesen und kann es nur empfehlen. R. SEBOTT S. J.

FERDINAND VERBIEST (1623–1688). Jesuit Missionary, Scientist, Engineer and Diplomat. Edited by John W. Witek S. J. (Monumenta Serica Monograph Series XXX). Nettetal: Steyler Verlag 1994. 602 S.

Neben Matteo Ricci und Johann A. Schall gehörte Ferdinand Verbiest zu den führenden Chinamissionaren des Jesuitenordens. Als Missionar, Wissenschaftler, Ingenieur